

Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Neue Hürden für Steuerpflichtige und Finanzintermediäre. Von Paolo Bernasconi

Die OECD hat im Februar beschlossen, dass auch «schwere Steuerdelikte» unter die Vortaten zur Geldwäscherei fallen sollen. Sind Strafbehörden eingeschaltet, entfällt der Schutz des Bankkundengeheimnisses.

«Paolo, wie konntest du es gerade in der Schweiz, trotz striktem Bankgeheimnis, schaffen, die Geldwäscherei strafbar zu machen?», fragte 1992 Jobim Nelson, der Justizminister Brasiliens, als man an einem ähnlichen Gesetzentwurf für Brasilien herumstudierte. Die Antwort: Ganz einfach, dank einer Geldwäschereigesetzgebung, die jegliche Anwendung für Steuerdelikte ausschliesst.

Forderungen der OECD

Jedenfalls verabschiedete das Schweizer Parlament 1989 Strafnormen zur Bekämpfung der Geldwäscherei von ausschliesslich aus Verbrechen stammenden Erlösen, das heisst für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden. Auch heute noch gehören Steuerdelikte nicht zur Kategorie «Verbrechen» und somit gilt: Steuersünder zufrieden, Banken zufrieden, parlamentarische Einstimmigkeit ist erzielt. Und wer stört den damals erzielten «Steuerfrieden»? Es ist dies die auf die Bekämpfung der Geldwäscherei spezialisierte Fachstelle der

OECD, die am 16. Februar dieses Jahres beschlossen hat, dass für alle Staaten auch Steuerdelikte unter die sogenannten Vortaten der Geldwäscherei fallen sollen und in erster Linie jene, die als «schwere Steuerdelikte» eingestuft wurden. Am 18. April wurde das Finanzdepartement beauftragt, bis Frühling 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Daher wurde das angekündigte bundesrätliche Massnahmenpaket über die «Weissgeldstrategie» bis auf weiteres verschoben. Und die Sorgfaltpflichtvereinbarung der Banken wird somit, statt im nächsten Jahr, erst per Juli 2014 revidiert. Es wird Überlegungszeit betreffend das Schicksal der darin seit Juli 1977 vorgesehenen Normen über die Beihilfe zur Steuerhinterziehung und Kapitalflucht benötigt.

Wo liegt der Stolperstein? Beim Begriff «schweres Steuerdelikt» gemäss Schweizer Strafstrafrecht, dessen dringende Revision im September 2012 vom Bundesrat angekündigt worden ist. Wäre die Alternative, die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beizubehalten oder aber aufzugeben, trotz der Tatsache, dass diese Differenzierung so hochwertige Dienste zugunsten des jahrzehntlang bewährten Rückzugsgefechts der Schweizer Diplomatie im Amts- und Rechtshilfereich geleistet hat? Oder soll der vom Gesetz über die direkten Bundessteuern vorgesehene und schon seit Jahren angewandte Begriff vom schweren Steuerbetrug und von der schweren Steuer-

hinterziehung adoptiert werden? Wegen der Kodifizierung des genannten OECD-Beschlusses fällt der hochpreisene Schutz des Bankkundengeheimnisses weg. In der Tat wird Geldwäscherei ausschliesslich durch die Strafbehörde verfolgt, was vom Gesetzgeber als eine Garantie für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Individualrechte angeboten wird. Unter strafprozessuale Massnahmen in der Zuständigkeit der Strafbehörde fällt auch das Lüften des Bankkundengeheimnisses, da der Bankangestellte während seiner Einvernahme als Zeuge der Wahrheitspflicht unterliegt und als Beweismittel nützliche Belege herausgeben muss.

Inbegriffen ist auch die Herausgabe von Namen der Eigentümer von Tausenden von Offshore-Gesellschaften und der Begünstigten von Tausenden von (panamaischen oder liechtensteinischen) Familienstiftungen sowie Nutznießern von Tausenden von Trusts angelsächsischen Rechts, die traditions-gemäss als Kontoinhaber vorgeschoben wurden. Der «gläserne Bürger» wird nicht vom Finanzdepartement erzwungen, sondern von der OECD.

In der Tat werden jene Steuerpflichtigen Schweizer Firmen und Privatpersonen, mit Schweizer oder ausländischem Pass, strafrechtlich wegen Geldwäscherei verfolgt, bei denen die Hinterziehung von Vermögenswerten als «schwer» eingeordnet wird, so dass die Verheimlichung solcher unversteuerter Vermögenswerte als Geldwäsche-

rei qualifiziert werden kann. Wo bleibt das verfassungsmässige Rückwirkungsverbot von Strafnormen? Es wird vollumfänglich beachtet, da die Strafbehörde nicht die Straftat der «Geldwäscherei» verfolgen wird, die vor Inkrafttreten der Kodifizierung der neuen OECD-Empfehlung Nr. 1 begangen wurde, sondern nur jene, die nach Inkrafttreten der neuen Norm begangen worden ist.

Welche Möglichkeiten bleiben dem Steuersünder noch, um von solchen Alpträumen verschont zu bleiben? Er kann sich bei der Steuerbehörde selber anzeigen oder womöglich von einer Steueramnestie profitieren, die vom Schweizer Parlament zu beschliessen wäre, auch um die Kriminalisierung von Schweizer Steuersündern zu vermeiden.

Unlängst lehnte der Nationalrat einen gleichlautenden Vorstoss knapp ab. Es wäre wohl anders gekommen, wenn die Folgen der nun bevorstehenden Revisionen eingehender studiert worden wären. Bezüglich schweizerischer und ausländischer Steuerpflichtiger wird argumentiert, sie hätten ihre gesetzlichen Pflichten verletzt, weil sie an ein Bestehen des Bankkundenschutzes glaubten. Sie argumentierten weiter, sie hätten geglaubt, zu verstehen, es bestünde eine Art faktischen, stillschweigenden Abkommens mit dem Staat.

Laut der geltenden Geldwäschereiverordnung der Finma wird die für die Erhaltung einer Bewilligung zur Tätigkeit am Finanzmarkt unentbehrliche gesetzliche Bedingung der einwandfreien Geschäftsführung infrage gestellt – nicht nur wegen vorsätzlicher, sondern auch wegen fahrlässiger Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren. Wird dies künftig auch Gelder betreffen, die aus schweren Steuerdelikten stammen? Dann müssten sich alle Finanzintermediäre im schweizerischen und ausländischen Steuerrecht spezialisieren, auch wegen der Tatsache, dass betreffend «schwere Steuerdelikte» durch Finanzintermediäre alle zur Abwehr der Geldwäscherei vorgesehenen Sorgfaltpflichten eingehalten werden müssen. Dies würde Meldepflichten an die Meldestelle, die sich folglich auch im Steuerrecht entsprechend auszurüsten hätte, umfassen; die Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen,

die als risikoreich eingestuft werden, müsste verstärkt werden. Es handelt sich um heute geltendes Recht, das künftig auf schweizerischem Territorium sinngemäss auch betreffend «schwere Steuer-Verletzungen» zur Anwendung kommen wird.

Soll dies auch ausländische Töchter und Niederlassungen (in Singapur, Nassau, Monaco) von Schweizer Banken und andere Finanzintermediäre betreffen? Ja, und zwar gemäss dem aufsichtsrechtlichen Gebot, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass ausländische Stellen von Schweizer Banken und anderen bewilligten Finanzintermediären missbraucht werden, um Schweizer Recht zu umgehen.

Was ist mit den Altlasten?

Selbstverständlich darf ein Finanzintermediär wegen Geldwäscherei eines «schweren» Steuerdelikts, das vor dem Inkrafttreten der neuen Normen – beispielsweise vor dem 1. Januar 2015 – begangen wurde, von den Schweizer Strafbehörden nicht verfolgt werden. Und die sogenannten «Altlasten»? Wie wird sich der Bankier am 2. Januar 2015 mit Bezug auf Bankdepots, die ihm als Erlöse von in früherer Zeit begangenen «schweren» Steuerdelikten unzweifelhaft bekannt sind, verhalten? Er muss alle heute schon geltenden Sorgfaltpflichten zur Abwehr der Geldwäscherei anwenden und vor allem Vermögenswerte vorsorglich sperren und sie unverzüglich melden. Tut er dies nicht, wird er Gefahr laufen – wie auch sein dafür zuständiger Vorgesetzter und der Compliance Officer –, wegen Geldwäscherei verfolgt zu werden.

Für derartige Situationen kennt unsere Rechtsordnung keine Strafamnestie. Nur eine Steueramnestie zugunsten der Bankkunden könnte vielleicht nochmals behilflich sein, aber diesmal nicht aus Erbarmen gegenüber steuerrechtlichen Widerhandlungen, sondern zur Vermeidung allgemeiner Kriminalisierung des Verhaltens vieler Bankiers und anderer Finanzintermediäre, das vor dem Stichtag nicht strafbar war.

Paolo Bernasconi, Prof. em. der Hochschule St. Gallen, ist als Rechtsanwalt in Lugano tätig.

ANZEIGE



14'000 AKTIEN BEI 30 KNOTEN

www.saxobank.ch

SAXO BANK

THE SPECIALIST IN TRADING & INVESTMENT

TRADE ANYTIME, ANYWHERE

Testen Sie kostenlos unsere 3 Trading-Plattformen



Philips' Rosskur zahlt sich aus

Die Quartalsergebnisse übertreffen erneut die Erwartungen

Ht. Brüssel · Für den niederländischen Elektronikonzern Philips zahlt sich die 2011 vom damals neuen Chef Frans van Houten eingeleitete Rosskur immer deutlicher aus. Der Konzern hat mit den am Montag vorgelegten Ergebnissen für das dritte Quartal zum dritten Mal in Folge die Erwartungen der Analytiker übertroffen. An der Börse Amsterdam reagierte die Philips-Aktie mit einem Tagesgewinn von knapp 6%.

Der Quartalsumsatz stieg auf vergleichbarer Basis gegenüber derselben Vorjahresperiode um 5% auf 6,1 Mrd. € (vgl. Tabelle), da ein Rückgang in Westeuropa (-2%) durch das Wachstum in Nordamerika (+2%) und vor allen den aufstrebenden Märkten (+10%) mehr als kompensiert wurde. Letztgenannte trugen bereits 36% zum Konzernumsatz bei. Der Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (Ebita) stieg um 22% auf 450 Mio. € oder 7,3% des Umsatzes; unter Ausschluss von Sonderposten betrug die Ebita-Marge sogar 9,2 (i. V. 7,3)%. Den Margenzuwachs führt Philips zum einen auf das höhere Verkaufsvolumen, zum andern auf den Kostenabbau zurück. Die kumulierten Kosteneinsparungen aus dem Spar- und Umbauprogramm «Accelerate!» haben 306 Mio. € erreicht, insgesamt strebt das im September ausgeweitete Programm Einsparungen von 1,1 Mrd. € an. Der damit verbundene Abbau von 6700 Stellen ist zu rund 40% vollzogen. «Accelerate!» trage dazu bei, die Folgen des anhaltenden konjunkturellen Gegenwinds zu lin-

Philips in Zahlen

Geldwerte in Mio. €

	2011	2012	±%
Juli bis September			
Umsatz	5 394	6 127	14 ¹
Betriebsergebnis Ebita	368	450 ²	22
Ebita-Marge (%)	6,8	7,3	
Betriebsergebnis Ebit	273	333	22
Ebit-Marge (%)	5,1	5,4	
Konzernergebnis	76	170	124
pro Aktie (€) ³	0,08	0,18	125
Cashflow aus Geschäftstätigkeit	45 ⁴	651	1 347
Eigenkapitalquote (%)	46,6	41,4	
Nettoverschuldung (Ende Quartal)	1 189	1 464	23
Personalbestand (Ende Quartal)	121 254 ⁵	121 284	0

Segmentinformationen

	Umsatz	Ebit-Marge (%)		
Juli bis September	2011	2012		
Medizintechnik	2 077	2 443	10,0	11,4
Consumer Lifestyle	1 332	1 453	3,7	7,3
Beleuchtung	1 886	2 139	4,6	0,0

¹ Bereinigt um den Einfluss von Wechselkursen und Akquisitionen/Desinvestitionen betrug der Zuwachs 5%; ² inkl. Kosten von 78 (i. V. 24) Mio. € in Verbindung mit Restrukturierungen/Akquisitionen sowie einem Verlust aus dem Verkauf von Industriebetrieben von 34 Mio. €. Ohne diese Posten hätte der Ebita 562 Mio. € oder 9,2 (7,3)% des Umsatzes betragen; ³ nach Minderheitsinteressen, basic; ⁴ revidiert (infolge angepasster Zuweisung von Kapitalauslagen für Grundstücke, Fabriken und Ausrüstung); ⁵ exkl. 3636 Mitarbeiter aus nicht fortgesetzten Aktivitäten (inkl. TV-Geschäft).

dern, erklärte van Houten. Derzeit würden sich Europas Schwäche, Unsicherheit in den USA (Wahlen, «fiscal cliff») und die Wachstumsabschwächung in China kumulieren. Gleichwohl sieht sich Philips auf Kurs, die mittelfristigen Ziele für 2013, darunter eine Ebita-Marge von 10% bis 12% (inklusive Sonderposten), zu erreichen.